



SATZUNG SzN e.V. – Der Dartsverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name, Eintragung

Der Name des Vereins lautet „SzN e.V. - Der Dartsverein “.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(3) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Alzey



§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „der Abgabenordnung.

(2) Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(3) Maßnahmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Organisation und Durchführung von Trainingsmöglichkeiten im Dartsport
- die Teilnahme an und Ausrichtung von Wettkämpfen, Turnieren und Ligaspielen
 - die Förderung von Jugendlichen im Dartsport durch Nachwuchsarbeit
- die Pflege des Gemeinschaftssinns und der Fairness im sportlichen Miteinander

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder*innen

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.

Ehrenmitglieder*innen werden von der Mitgliederversammlung benannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme.



Fördermitglieder*innen können dem Verein beitreten. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Sie zahlen einen Freiwilligen Betrag an den Verein, nach eigenem Ermessen. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme.

(2) Erwerb

- Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich, über das Vereinsportal oder das Mitgliedsformular auf der Vereinshomepage zu stellen
 - Gegenüber wem ist der Antrag zu stellen? Dem Vorstand
- Wer entscheidet über den Antrag? Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen
 - Müssen bei der Entscheidung Kriterien berücksichtigt werden? Nein
- Muss eine Ablehnung begründet werden? Die Ablehnung bedarf keiner Begründung
- Kann der*die Bewerber*in gegen die Ablehnung vorgehen? Und wenn ja, wie? Gegen die Ablehnung steht dem*der Bewerber*in kein Rechtsmittel zu.

(3) Beiträge

Mitglieder*innen bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Siehe Beitragsordnung.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

(3) Ausschluss

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder*innen unzumutbar erscheinen lässt.
- Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.
- Dem Mitglied muss immer Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.



(4) Pflichten der Mitglieder*innen

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder*innen den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder*innen sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder*innen sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift, eine Telefonnummer sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand.

(1) Bezeichnung:

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung;

Der Geschäftsführende Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins;

Der Gesamtvorstand ist das Tagesgeschäft-Organisierende Organ des Vereins.

(2) Aufgaben

Mitgliederversammlung: Wahl des Geschäftsführenden Vorstands sowie die Wahl des Gesamtvorstands, Beschluss über Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstands, Beitragshöhe festlegen, Auflösung des Vereins

Geschäftsführender Vorstand: Vertretung nach außen, Kassenführung, Organisieren sämtlicher Finanzen und Bankgeschäfte

Gesamtvorstand: Leitung des Vereins, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Organisieren von Trainings und Turnieren sowie Spielen in der jeweilig gemeldeten Liga



(3) Bestellung/Wahl:

Mitgliederversammlung: alle Mitglieder sind automatisch stimmberechtigt

Geschäftsführender Vorstand: wird von der Mitgliederversammlung gewählt

Gesamtvorstand: wird von der Mitgliederversammlung gewählt, resultiert aus den 4
Personen des Geschäftsführenden Vorstands + 3 Beisitzer

(4) Voraussetzungen für Mitgliedschaft:

Der Mitgliederversammlung: Mitglied im Verein

Geschäftsführender Vorstand: Mitglied im Verein, Volljährigkeit

Gesamtvorstand: Mitglied im Verein, Volljährigkeit

(5) Anzahl der Mitglieder*innen:

Der Mitgliederversammlung: alle Mitglieder

Geschäftsführender Vorstand: 4 Personen (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart &
Schriftführer)

Gesamtvorstand: 7 Personen (Die 4 Personen aus dem Geschäftsführenden Vorstand + 3
Beisitzer)

(6) Dauer:

Mitgliederversammlung: tagt mindestens einmal im Jahr, solange der Verein besteht;

Geschäftsführender Vorstand: tagt mindestens einmal im Kalenderquartal, solange der
Verein besteht;

Gesamtvorstand: tagt mindestens einmal im Halbjahr, solange der Verein besteht.

(7) Verfahren:

Mitgliederversammlung: Einberufung durch Gesamtvorstand mit Frist von 2 Wochen,
schriftlich, Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, Protokollpflicht



Geschäftsführender Vorstand: Sitzungen werden nach Bedarf einberufen jedoch mindestens einmal pro Kalenderquartal, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, Protokollpflicht

Gesamtvorstand: Sitzungen werden nach Bedarf einberufen jedoch mindestens einmal pro Halbjahr, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, Protokollpflicht

§ 6 Der Vorstand

(1) Anzahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands: 4

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der*m 1. Vorsitzenden;
- der*m 2. Vorsitzenden;
- der*m Kassenwart;
- der*m Schriftführer

1) Anzahl der Mitglieder des Gesamtvorstands: 7

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den 4 Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands
 - der*m 1. Beisitzer
 - der*m 2. Beisitzer
 - der*m 3. Beisitzer

(2) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei kombinierbare Vorstandsmitglieder*innen aus dem Geschäftsführenden Vorstand gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder*innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.



(3) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

Die Aufgaben sind wie folgt aufgeteilt:

Geschäftsführender Vorstand:

- Vertretung des Vereins nach außen hin;
- Führen der Bücher;
- Verwaltung der Finanzen & führen der Bankgeschäfte;
- Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;

Gesamtvorstand:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Das Vereinsportal sowie die Homepage von SzN e.V. - Der Dartsverein auf aktuellem Stand halten;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglieder*innen;
- Der Gesamtvorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden;
- Das Organisieren der Trainings, der Turniere und die Organisation der Spiele in der jeweilig gemeldeten E-Dart oder Steeldart Liga
 - Die Organisation von gemeinnützigen Events;



(4) Wahl

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sowie die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder*innen die Ihre Volljährigkeit erreicht haben.

Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sowie die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sowie die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands oder ein Mitglied des Gesamtvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sowie die Mitglieder des Gesamtvorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den jeweiligen Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder*innen kooptiert werden.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Geschäftsführenden Vorstand oder im Gesamtvorstand.

(5) Vergütung

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sowie die Mitglieder des Gesamtvorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung.

(6) Beschlussfassung

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem*der 1. Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.



Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder*innen, darunter der*die 1. Vorsitzende oder der*- die 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder*innen ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder*innen haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

Werden Vorstandsmitglieder*innen aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 7 Kassenprüfung

im Rahmen der Gemeinnützigkeit sollte besonderen Wert auf eine korrekte Buchhaltung etc. gelegt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Person zur/m Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand oder im Gesamtvorstand sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.



Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des*r Kassenwarts*in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder*innen.

Kassenprüfer*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer*innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.

Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitglieder*innen die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitglieder*innen spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.



(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Hierfür wird eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet. Der*die Versammlungsleiter*in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder*innen beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der*-die 1. Vorsitzende.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.



(7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder*innen;
- die Wahl der Kassenprüfer*innen;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(8) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem*der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen*deren Verhinderung von seinem*ihrem Stellvertreter*in oder dem*der Kassenwart*in geleitet. Ist keine*s dieser Vorstandsmitglieder*innen anwesend, so bestimmt die Versammlung den*die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder*innen es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Für diese Sitzung ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.



§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den deutschen Sportbund, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mindestens sieben Unterschriften von Gründungsmitgliedern sind erforderlich.

Gründungssatzung vom 12.09.2025

Geänderte Satzung vom 25.11.2025

Geänderte Satzung vom 02.03.2026